

# RS Vwgh 2023/3/28 Ro 2021/04/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2023

## Index

L72005 Beschaffung Vergabe Salzburg

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §319

BVergG 2018 §341 Abs1

BVergG 2018 §341 Abs2 Z2

BVergG 2018 §342 Abs1

LVergKG Slbg 2018 §11 Abs1

LVergKG Slbg 2018 §11 Abs2 Z2

LVergKG Slbg 2018 §12 Abs1

1. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2018 § 341 heute
2. BVergG 2018 § 341 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 341 heute
2. BVergG 2018 § 341 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 342 heute
2. BVergG 2018 § 342 gültig ab 21.08.2018

## Rechtssatz

Da lediglich beim Gebührenersatz für den Antrag auf einstweilige Verfügung, nicht jedoch bei demjenigen für den Nachprüfungsantrag auf die Erfolgsaussichten abgestellt wird, ist bei der Beurteilung des Gebührenersatzanspruches für einen Nachprüfungsantrag jedenfalls nicht zu prüfen, ob diesem Antrag stattzugeben bzw. ob der Antrag inhaltlich abzuweisen gewesen wäre. Der VwGH hat allerdings (zunächst im Zusammenhang mit einer - im damals einschlägigen § 319 BVergG 2006 nicht ausdrücklich geregelten - teilweisen Klaglosstellung) festgehalten, auch in diesem Fall bestehe ein Anspruch auf Gebührenersatz, wenn der Nachprüfungsantrag für die Vorgehensweise des Auftraggebers (fallbezogen die Berichtigung der Ausschreibung) ursächlich und die Entrichtung der Pauschalgebühr zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen ist (vgl. VwGH 26.11.2010, 2008/04/0023; 2.10.2012, 2008/04/0132). In der Folge hat der VwGH diese Voraussetzung allgemein für einen Anspruch auf Pauschalgebührenersatz wegen Klaglosstellung postuliert (VwGH 9.4.2013, 2010/04/0105). Der VwGH hat zudem ausgesprochen, dass die Beurteilung der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung hinsichtlich Nachprüfungsantrag

und Antrag auf einstweilige Verfügung getrennt zu erfolgen hat (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0045). Da lediglich beim Gebührenersatz für den Antrag auf einstweilige Verfügung, nicht jedoch bei demjenigen für den Nachprüfungsantrag auf die Erfolgsaussichten abgestellt wird, ist bei der Beurteilung des Gebührenersatzanspruches für einen Nachprüfungsantrag jedenfalls nicht zu prüfen, ob diesem Antrag stattzugeben bzw. ob der Antrag inhaltlich abzuweisen gewesen wäre. Der VwGH hat allerdings (zunächst im Zusammenhang mit einer - im damals einschlägigen Paragraph 319, BVergG 2006 nicht ausdrücklich geregelten - teilweisen Klaglosstellung) festgehalten, auch in diesem Fall bestehe ein Anspruch auf Gebührenersatz, wenn der Nachprüfungsantrag für die Vorgehensweise des Auftraggebers (fallbezogen die Berichtigung der Ausschreibung) ursächlich und die Entrichtung der Pauschalgebühr zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen ist (vergleiche VwGH 26.11.2010, 2008/04/0023; 2.10.2012, 2008/04/0132). In der Folge hat der VwGH diese Voraussetzung allgemein für einen Anspruch auf Pauschalgebührenersatz wegen Klaglosstellung postuliert (VwGH 9.4.2013, 2010/04/0105). Der VwGH hat zudem ausgesprochen, dass die Beurteilung der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung hinsichtlich Nachprüfungsantrag und Antrag auf einstweilige Verfügung getrennt zu erfolgen hat (vergleiche VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0045).

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2021040036.J02

**Im RIS seit**

25.04.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

04.05.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)